

ONS-1b-Bestimmungen für Fahrzeuge der Gruppen 1 und 3

Kein Bestandteil des Anhang J

Gültig ab 1. 1. 1981 für alle von der ONS genehmigten Veranstaltungen. Fahrzeuge der Gruppen 1 + 3 nach Anhang J werden in diese Gruppe eingestuft.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der StVZO. Die Verantwortung hierfür liegt beim Bewerber.

Reglement

A. Definition

Serien-Tourenwagen bzw. *Serien-Grand-Tourisme-Wagen* sind in Großserie hergestellt und in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz der FISA als solche homologiert und stimmen mit den Bestimmungen des Anhang J (Art. 251—255 u. 262—264) für Gruppe 1 bzw. Gruppe 3 überein.

Die Wagen müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile nachstehend anders bestimmt wird, im serienmäßigen und homologierten Zustand verwendet werden. Erlaubte Änderungen dürfen keinerlei Änderungen an nicht ausdrücklich genannten Teilen nach sich ziehen.

Originalteile, die alle serienmäßigen, vom Hersteller vorgesehenen Bearbeitungsgänge durchlaufen haben, dürfen durch Feinbearbeitung, Schleifen oder Polieren nachgearbeitet werden unter der Voraussetzung, daß die Abmessungen und Gewichte, die auf dem Testblatt des betreffenden Modells festgelegt sind, eingehalten werden, unter Beachtung der in Teil B — Art. J — dieses Reglements festgelegten Toleranzen.

Der Begriff Feinbearbeitung ist zu interpretieren wie er fertigungstechnisch üblicherweise angewandt wird als letzte Bearbeitungsstufe:

Glättende oder ausgleichende Oberflächenveränderung.

Feinbearbeitung darf in keinem Fall zu Änderung der Ausnutzung der konstruktiv festgelegten Maße führen, außer der Ausnutzung der im Homologationsblatt festgelegten Toleranzen.

Für Teile, die maßlich nicht im Homologationsblatt festgelegt sind, gilt diese Freiheit nicht.

Jedes Hinzufügen von Material oder Teilen ist unzulässig.

Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch gleiche Original-Ersatzteile ausgetauscht werden.

Alles, nicht ausdrücklich durch dieses Reglement erlaubte, ist verboten.

B. Erlaubte Einbauten und Änderungen

A) Motor

A.1 Gemischaufbereitung

Der oder die Vergaser oder die Einspritzeinrichtung, die auf dem Testblatt vermerkt ist (sind), darf (dürfen) weder gegen andere ausgetauscht, noch verändert werden.

Es ist jedoch erlaubt, davon Teile zu ändern, bzw. zu wechseln, die dem Motor die Kraftstoffmenge zumessen, aber nicht Teile, welche die Luftmenge beeinflussen.

Unter der Bedingung, daß das serienmäßige Luftfiltergehäuse beibehalten wird, darf jedoch das Filterelement weggelassen werden.

Die Bauteile zur Abgas-Entgiftung dürfen weggelassen werden, wenn dadurch die Luftmenge nicht beeinflußt wird.

Eine oder mehrere elektrische Kraftstoffpumpen sind zulässig, zusätzlich oder anstatt der serienmäßigen Kraftstoffpumpe. Sie dürfen jedoch keinesfalls im Fahrgastraum montiert sein.

A.2 Zylinderkopf

Zylinderbohrungen dürfen bis zu einem Übermaß von 0,6 mm nachgearbeitet werden, vorausgesetzt, daß die Kolben serienmäßige Originalersatzteile des homologierten Wagenmodells sind, und die Grenze der Hubraumklasse (Art. 252 h) nicht überschritten wird.

A.3 Zylinderkopfdichtung

Die Zylinderkopfdichtung ist freigestellt. Die Maße laut Homologationsblatt müssen eingehalten sein.

A.4 Nockenwelle (n), Stößel, Kipphebel

Nockenwellen sind freigestellt, jedoch müssen die im Testblatt beschriebenen Maße S/T und U einschließlich der von der FISA genehmigten Toleranzen (s. Art. J) eingehalten werden.

Die Form der Anlaufflächen an Kipphebeln und Stößeln ist frei.

Durch die teilweise Freistellung der Nockenwellen-Abmessungen sind die im Homologationsblatt angegebenen Steuerzeiten nicht mehr zu berücksichtigen.

Das dort angegebene Maß für den Ventilhub ist jedoch nach wie vor verbindlich.

A.5 Federn am Motor (z. B. Ventilefedern)

Federn dürfen verändert oder gegen andere gleicher Art und Anzahl ausgetauscht werden unter der Voraussetzung, daß der Austausch gegen Originalfedern ohne weitere Bearbeitung möglich ist.

Unterlegscheiben zur Änderung der Federvorspannung sind erlaubt.

A.6 Zündung**Zündanlage**

Verteiler, Zündspule oder Zündspannungserzeugung (elektronisch oder anders) sind freigestellt unter der Bedingung, daß das Zündsystem (Batteriezündung, Magnetzündung) beibehalten wird, und daß der Zündverteiler gegen den ursprünglichen austauschbar ist.

Zündkerzen sind freigestellt.

A.7 Kühlung**Kühlwasserkreislauf**

Wasserkühler und Kühlwasserleitungen sind freigestellt unter der Bedingung, daß die ursprüngliche Lage beibehalten wird. Die Anbringung einer Kühler-Jalousie oder -Abdeckung ist erlaubt.

Thermostat:

Der Thermostat ist freigestellt, er darf auch weggelassen werden.

Motor-Ölkühler

Eine Montage von einem oder mehreren Ölkühlern ist freigestellt, jedoch nicht außerhalb der Karosserie (*auch nicht unterhalb der horizontalen Radnabenmitten-Ebene*).

A.8 Motor-Schmierung

Die Ölwanne ist freigestellt, ebenso die Lage der Ölansaugöffnung. Der Durchmesser der Ölkanäle/-leitungen ist frei.

A.9 Motor-Aufhängung

Die Elastizität der elastischen Aufhängungsbauteile ist freigestellt, die Einbaulage des Motors im Motorraum (insbesondere in Längsrichtung und in der Höhe), darf dadurch nicht verändert werden.

Die Befestigungspunkte des Motors am Chassis oder an der Karosserie müssen die serienmäßigen bleiben.

A.10 Auspuffanlage

Die Auspuffanlage ist ab Krümmerende freigestellt (Art. 252 o), wenn die Ausschreibung eines Wettbewerbes dies erlaubt; andernfalls muß die homologierte Auspuffanlage beibehalten werden.

Maximalgeräusch 100 dBA.

Wenn das Homologationsblatt keinen Auspuffkrümmer beinhaltet, muß das serienmäßig homologierte Auspuffsystem auf eine Rohrlänge von 1 m, gemessen ab Zylinderkopf, beibehalten werden.

Die Auspuffenden müssen seitlich oder hinten am Wagen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FISA (Art. 255 j) enden. Bauteile zur Abgas-Entgiftung nach dem Krümmer dürfen weg gelassen werden. Rohrverbindungen dürfen örtlich verstärkt werden.

B) Kraftübertragung**B.1 Kupplung**

Die Kupplung und ihr Mechanismus sind frei, vorausgesetzt, daß sie die gleiche Anzahl Scheiben wie die serienmäßig verwendete Kupplung aufweist, daß das ursprüngliche Gehäuse beibehalten wird und daß die serienmäßige Betätigungsverrichtung keinerlei Veränderung aufweist.

B.2 Schaltgetriebe

Nur das oder die homologierten Getriebe mit den serienmäßigen Gangabstufungen darf (dürfen) verwendet werden.

Jede auf dem Testblatt vermerkte Kombination von Getriebeübersetzungen muß als unveränderliche Einheit betrachtet werden.

Die Ausschreibung kann die Montage eines Getriebe-Ölkühlers mit dem dazugehörigen Kreislaufsystem erlauben. (Lage: siehe A.6 Motor-Ölkühlung.)

Schnellgang (overdrive)

Abweichend vom Reglement der Gruppe 1 ist das Hinzufügen einer Schnellgangübersetzung am vorhandenen Getriebe verboten, wenn nicht am Serienmodell homologiert.

AUDI Renngetriebe - Kupplungen - Nocken-
OPEL wellen - Fahrwerksteile - Sperrdifferen-
VW tiale - Sportstoßdämpfer

Nutzen Sie 10 Jahre Tuning-Erfahrung

• Motoren: Gruppe 1 b und 2:
Rennen - Rallye - Slalom - Auto-Cross

NEU: Gr. 1 b: Nockenwelle für OPEL-KADETT
D 1300 bis 110 PS bei 8200 U/min.

SMT SCHERER
MOTOR TUNING

Allgäuer Straße 11 · 7080 Aalen 1 · ☎ (07361) 75177

Schalthebel

Der Schalthebel muß am vom Hersteller vorgesehenen und im Testblatt beschriebenen Ort bleiben.

Form und Länge sind freigestellt

B.3 Achsgetriebe

Nur das (die) auf dem Testblatt beschriebene(n) Achsgetriebe mit dem (den) beschriebenen Übersetzungsverhältnis(sen) darf (dürfen) verwendet werden.

Ein serienmäßig nur für ein automatisches Getriebe vorgesehenes Achsgetriebe darf nicht mit einem Getriebe mit Handschaltung verwendet werden.

Sperrdifferential

Ein Differential mit begrenztem Schlupf ist freigestellt, sofern es ohne weitere Änderungen im Original-Achsgehäuse montiert werden kann, oder wenn es homologiert ist.

Die Ausschreibung des Wettbewerbs kann die Montage eines Achsgetriebekühlers mit dem dazugehörigen Kreislaufsystem erlauben. (Lage: siehe A.6)

B.4 Elastische Aufhängungselemente der Kraftübertragung

Elastische Aufhängungselemente der Kraftübertragung sind in ihrer Elastizität freigestellt, sofern die ursprünglichen Träger und Befestigungen und die Lage der Bauteile der Kraftübertragung in Höhe und Neigung (im Verhältnis zum Aufbau) beibehalten werden.

C) Radaufhängungen

C.1 Radfedern

Die Radfedern müssen in Anzahl und Typ (z. B. Blattfedern, Schraubenfedern, usw.) beibehalten werden und sind ansonsten freigestellt. Verstellbare Federlager dürfen verwendet werden.

C.2 Stabilisatoren

Durchmesser und Form von auf dem Testblatt vermerkten Stabilisatoren sind freigestellt.

Ihre serienmäßigen Befestigungspunkte am Aufbau müssen bis auf deren Elastizität beibehalten werden.

Ein Verstellsystem darf angebracht werden.

C.3 Stoßdämpfer

Marke und Typ sind freigestellt, nicht jedoch Anzahl und Funktionsprinzip (z. B. Hydraulik oder Reibung, Teleskop- oder Hebel-dämpfer). Ihre Originalbefestigungen am Fahrzeug dürfen nicht verändert werden.

C.4 Elastische Verbindungselemente der Radaufhängung

Elastische Verbindungselemente der Radaufhängung sind in ihrer Elastizität freigestellt unter der Bedingung, daß keine weiteren Änderungen durchgeführt werden.

Die Lage der Befestigungspunkte, die die Geometrie der Radaufhängung bestimmen, müssen beibehalten werden.

Die elastischen Verbindungselemente der Radaufhängung dürfen in ihrer Gestalt/Form und Funktion keine Änderung aufweisen. Demnach sind sogenannte sphärische Gelenke wie Uniball-Gelenke nicht zulässig.

D) Räder und Reifen

D.1 Räder (Felgen)

Räder sind frei, sofern die Maße die auf dem Testblatt angegeben sind, und die Einpreßtiefe eingehalten werden.

In jedem Fall müssen die vier Räder eines Wagens zu demselben homologierten Satz hinsichtlich der Abmessungen gehören.

Das Reserverad ist freigestellt, es kann auch weggelassen werden.

Tuning muß nicht immer teuer sein!
Ob 'nur' Straßentuning oder Rennsport – wir sind der richtige Partner.



Wir 'bearbeiten'

Polo•Derby•Golf•Scirocco•Audi 50•
• Audi 80•

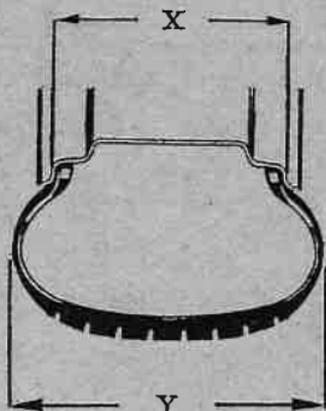
Rufen Sie uns an und informieren Sie sich ganz unverbindlich über unsere Leistungen.

Motorsport Dennert · Winkelstr. 32
4100 Duisburg · Tel. 0203 - 33 2758

D.2 Reifen

Reifen sind freigestellt, sie müssen jedoch vom Reifenhersteller für die Verwendung auf dem jeweiligen Rad vorgesehen sein.

Außerdem müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:



X = Felgenmaulweite

Y = Reifenbreite (am Wagen)
maximal $X + 80$ mm

E) Bremsen

Nur serienmäßige oder homologierte Bremsanlagen dürfen unter Beachtung von Nachstehendem verwendet werden:

E.1 Bremsbeläge

Fabrikat, Material und Art der Befestigung (z. B. genietet, geklebt) sind unter der Bedingung freigestellt, daß die Bremsfläche nicht vergrößert wird.

E.2 Bremskraftverstärker und Bremskraftregler (Druckbegrenzer)

Bremskraftverstärker und Bremskraftregler (Druckbegrenzer) sind nur erlaubt, wenn sie homologiert sind. Homologierte Bremskraftverstärker dürfen ausgeschaltet, jedoch nicht weggelassen werden.

E.3 Bremsenkühlung

Das Entfernen oder Abändern der Abdeckbleche von homologierten Bremsen ist erlaubt unter der Bedingung, daß kein Material hinzugefügt wird. Flexible Kühlluftführungen in den Bremsen sind erlaubt mit einem Maximalquerschnitt $78,5$ cm² pro Führung. Die Montage hat in Übereinstimmung mit Abs. F) und den Allgemeinen Bestimmungen des Anhang J zu erfolgen.

E.4 Handbremse

Der Mechanismus des Handbremshebels darf so geändert werden, daß sofortiges Lösen möglich ist (*fly-off-handbrake*).

F) Karosserie / Fahrgestell

F.1 Für Rallyes ist ein Unterschutz erlaubt. Die karosserieseitigen Stoßdämpfer- und Federbeinaufnahmen dürfen für Rallyes und Rennen örtlich verstärkt werden.

F.2 Zierleisten

Das Entfernen der außenliegenden Zierleisten ist freigestellt.

F.3 Stoßstangenhörner / Stoßfänger

Das Entfernen der Stoßstangenhörner ist freigestellt. Das Entfernen der Stoßstangen ist nicht erlaubt.

F.4 Karosserie innen

Es ist erlaubt, die Fußmatten, den Beifahrersitz und die Rücksitzbank einschließlich der Rückenlehne zu entfernen.

Am Boden des Innenraumes kann alles bis auf das Blech entfernt werden, einschließlich eventueller Geräusch-Dämm-Matten und geklebter Teppiche.

Der Fahrersitz muß ein Sport- oder Schalensitz sein, möglichst mit integrierter Kopfstütze.

Kein anderes Serienteil der Karosserie darf weggelassen oder geändert werden.

Kein Zubehörteil, das normalerweise an dem homologierten Grundmodell montiert ist, darf ersetzt oder weggelassen werden.

F.5 Schrauben und Muttern

Schrauben und Muttern dürfen frei ausgetauscht und mit jeder Art von Sicherung versehen werden.

F.6 Kofferraummatte / Dämm- und Isoliermaterial

Die Kofferraummatte und das Dämm- und Isoliermaterial im Motor- und Kofferraum dürfen weggelassen werden.

F.7 Radkappen

Die Radkappen müssen entfernt werden.

F.8 Lenkrad / Lenkschloß

Das Lenkrad ist freigestellt. Das Lenkschloß darf für Rennen entfernt werden.

F.9 Sicherheitseinrichtungen

Siehe Artikel 253 Anhang J.

F.10 Mindestgewicht

Das Mindestgewicht einschl. aller Sicherheitseinrichtungen ist das Homologationsgewicht.

Das Hinzufügen von Ballast ist erlaubt, um das Homologationsgewicht zu erreichen.

Jeglicher Ballast muß fest und sicher befestigt sein. Er muß sich anstelle des Beifahrersitzes oder darunter befinden. Die Befestigung muß so ausgeführt sein, daß ein Verplomben durch den Technischen Kommissar möglich ist.

G) Kraftstofftanks

Sie müssen denjenigen entsprechen, die normalerweise vom Hersteller in das betreffende Modell eingebaut sind und deren Fassungsvermögen im Homologationsblatt (Art. 252 g) angegeben ist.

Werden für ein bestimmtes Modell Tanks mit unterschiedlichem Fassungsvermögen vorgesehen, so sind nur diejenigen zugelassen, mit denen mindestens die für die Homologation erforderliche Anzahl Wagen ausgerüstet ist.

Ein Sicherheits-Kraftstofftank, der einer von der FISA homologierten Spezifikation (FT3/FTA) entspricht (siehe Art. 253 f), oder den der Hersteller des betreffenden Fahrzeuges ohne das von der FISA vorgesehene Produktionsminimum anerkennen ließ, kann unter den folgenden zwei Bedingungen eingebaut werden:

— das Fassungsvermögen ist kleiner oder gleich groß dem des Originaltanks;

— der Anbringungsort bleibt derselbe, er darf auch im Kofferraum angebracht werden,

Es ist unzulässig, zur Montage eines Sicherheitstanks eine Öffnung im Wagenboden anzubringen.

Wenn ein anderer Tank verwendet wird, muß der Serientank ausgebaut werden.

Es ist sowohl beim serienmäßigen als auch beim evtl. Sicherheitstank gestattet, einen Einfüllstutzen mit senkrechtem Rohr anzubringen. Die Karosserie darf dabei keinesfalls verändert werden; die Öffnung des ursprünglichen Einfüllstutzens muß vollständig verschlossen werden.

Falls der Tank und dessen Einfüllstutzen innerhalb des Kofferraumes sein sollten, muß eine Benzinabflußöffnung für eventuell ausgeflossenen Kraftstoff vorgesehen sein.

Bei Wettbewerben, die auf Rundstrecken stattfinden und bei denen ein Nachtanken vorgesehen wird, ist die Verwendung des von der CSI empfohlenen Einfüllstutzens zulässig, auch wenn hierdurch eine Änderung an der Karosserie erforderlich wird, vorausgesetzt, daß das am Fahrzeug montierte Anschlußteil nicht außerhalb der Karosserielinie liegt.

Die Verwendung eines Treibstoffbehälters mit größerem Fassungsvermögen kann von dem ASN in Übereinstimmung mit der FISA für Wettbewerbe genehmigt werden, die unter besonderen geographischen Bedingungen veranstaltet werden (z. B.: Wüsten- oder Tropenfahrten).

Der Fahrgastraum muß vom Motor- und Tankraum feuer- und flüssigkeitsdicht abgetrennt sein.

Die Vorschrift über die feuer- und flüssigkeitsdichte Abtrennung zwischen Motorraum und dem Raum in welchem der Kraftstoffbehälter untergebracht ist, gilt für Rennen und Rallyes.

Demzufolge muß diese Abtrennung in jedem Fall vorhanden sein, auch bei nicht entfernter Rücksitzbank und Rückenlehne.

H) Elektrische Ausrüstung

Die Nennspannung der elektrischen Anlage muß beibehalten werden.

H.1 Batterie

Die Batterie ist nach Marke und Kapazität freigestellt.

Die Batterie muß sicher befestigt und kurzschluß- und auslaufsicher abgedeckt sein und in dem Karosserieraum verbleiben, in dem sie serienmäßig montiert ist.

H. 2 Lichtmaschine und Spannungsregler

Lichtmaschine und Spannungsregler sind freigestellt unter der Bedingung, daß beide ohne weitere Änderungen an den Befestigungen austauschbar sind.

H.3 Beleuchtung

Alle Beleuchtungseinrichtungen und Leuchten müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, entsprechen. Ausländische Fahrzeuge müssen in dieser Hinsicht dem Int. Abkommen über den Straßenverkehr entsprechen.

Die zur serienmäßigen Ausrüstung gehörende Beleuchtungseinrichtung muß die vom Hersteller vorgesehene Ausführung sein. Die Funktionsweise muß unverändert so bleiben, wie dies vom Hersteller für das betreffende Modell vorgesehen ist. Wenn also die Umschaltung von Fern- auf Abblendlicht durch eine einfache Änderung des Winkels des Lichtbündels im Inneren des gleichen Scheinwerfers erreicht wird, darf dieses System nicht geändert werden.

Bezüglich der Scheinwerferstreuscheibe, des Scheinwerferspiegels und der Birnen besteht völlige Freiheit.

Zusätzliche Leuchten sind erlaubt, wenn die Gesamtzahl 6 nicht überschritten wird (Standlicht nicht eingeschlossen). Sie können in die Frontseite der Karosserie oder in die Fronthaube eingelassen werden, jedoch müssen die hierfür geschaffenen Öffnungen durch die Leuchten vollständig ausgefüllt sein.

Die Ausschreibung eines Wettbewerbes kann die Montage von mehr als 6 Scheinwerfern zulassen, wenn alle anderen Vorschriften dieses Artikels eingehalten werden.

Die Anzahl der Scheinwerfer und verschiedenen äußeren Leuchten muß stets gerade sein. Als Scheinwerfer wird jede optische Einrichtung betrachtet, deren Lichtschein einen gebündelten Strahl aussendet, der nach vorn gerichtet ist (Abblendlicht, Fernlicht, Nebellicht).

Die Montage eines Rückfahrcheinwerfers, falls notwendig in die Karosserie eingelassen, ist erlaubt, vorausgesetzt, daß er nur bei Lage des Gangschalthebels in Rückwärtsgangstellung funktioniert und daß die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

Die Montage von Dachscheinwerfern oder anderen richtbaren Scheinwerfern ist verboten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur erlaubt, wenn dies ausdrücklich in der Ausschreibung der Veranstaltung vorgesehen ist.

Es ist gestattet, die Lage der Blink- und Positionsleuchten zu verändern. Das Fabrikat der Beleuchtungseinrichtung ist freigestellt.

H.4 Scheibenwischer

Das Fahrzeug muß mit mindestens einem funktionsfähigen Scheibenwischer an der Windschutzscheibe ausgerüstet sein.

1) FIA-Herstellungstoleranzen

Wenn die vom Hersteller angegebenen Fabrikationstoleranzen mit den von der FIA erlaubten Toleranzen übereinstimmen, ist es nicht nötig, sie auf dem Homologationsblatt einzeln anzugeben.

Falls ein oder mehrere Toleranzen das erlaubte Maß überschreiten, muß der Hersteller der Techn. Kommission der FISA entsprechende Erklärungen liefern.

TOLERANZTABELLE

— Neue Homologationsblätter:

1. Toleranzen für alle mechanischen Bearbeitungen, außer Bohrung und Hub:
± 0,2 % (Art. 148, 150, 74, 75, 161, 171, 185, 192, 211, 212)
sowie die auf Seite 15 des Testblattes abgebildeten Öffnungen.
2. Art. 144: Toleranz ± 0,5 %
3. Unbearbeitete Gußteile: + 4 % — 2 %
4. Nockenhub: + 1 % (Art. 162, 172, 205)
5. Gewichte: + 7 % — 3 % (Art. 151 bis 156)
6. Wagenbreite an Vorder- und Hinterachse: + 1 % — 0,3 %
7. Radstand: ± 1 % (Art. 3)
8. Spurweite: ± 25 mm

— Alte Homologationsblätter:

1. Art. 156, 158, 159, 181, 196, 215, 216, 225, 262, 263
sowie die auf Seite 8 des Testblattes abgebildeten Öffnungen.
2. Art. 146
4. Art. 182, 197, 255
5. Art. 160 bis 164
7. Art. 1

J) Zusätzliches Zubehör

Ohne Einschränkung ist alles Zubehör erlaubt, das keinerlei Einfluß auf das Fahrverhalten des Wagens ausübt, z. B. Zubehör, das der Verschönerung und Bequemlichkeit im Wageninneren dient (Beleuchtung, Heizung, Radio, usw.). Dieses Zubehör darf keinesfalls, auch nicht indirekt, Einfluß auf die Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Bremsen oder Straßenlage ausüben. Die Aufgabe aller Bedienungsorgane muß diejenige bleiben, die vom Hersteller vorgesehen ist. Erlaubt ist, sie anzupassen, um sie nützlicher oder besser erreichbar zu machen, z. B. verlängern des Handbremshebels, zusätzlicher Belag auf dem Bremspedal usw.

Das Lenkrad darf sich links oder rechts befinden, vorausgesetzt, daß keine anderen mechanischen Änderungen vorgenommen werden (Rohre, Leitungen, usw.) außer einer einfachen Umlegung der Lenkgestänge für die Vorderräder, wie dies vom Hersteller vorgesehen und geliefert wird.

Folgendes ist erlaubt:

1. Die Original-Windschutzscheibe kann durch eine andere von gleichem Material ersetzt werden, die mit einer Heizungs- und Entfrostageeinrichtung versehen ist.
2. Die ursprünglich eingebaute Heizung kann durch jede andere, die vom Hersteller ebenfalls vorgesehen und im Katalog als auf Wunsch lieferbar aufgeführt ist, ersetzt werden.



Auto-Dennemarck

BMW-Vertragshändler

8044 Unterschleißheim

Sportplatzstraße 1, Tel. 3102055/56

ONS-1b-Bestimmungen B—J

3. Meßinstrumente, Zähler usw. können beliebig angebracht oder ersetzt werden. Der Einbau darf keine Gefährdung darstellen.
4. Die Hupe kann ausgetauscht oder durch eine zusätzliche ergänzt werden, eventuell zur Bedienung durch den Beifahrer.
5. Die elektrischen Schalter können frei ausgetauscht werden, sei es in Bezug auf ihren Zweck, ihren Anbringungsort oder — bei zusätzlichen Zubehörteilen — ihre Anzahl.
6. Es ist erlaubt, im Stromkreis Relais oder Sicherungen hinzuzufügen, die Batteriekabel zu verlängern oder den Zug des Gaspedals durch einen anderen zu ersetzen, gleichgültig, ob dieser vom Hersteller geliefert wird oder nicht.
7. Die Stützpunkte für den Wagenheber können verstärkt, versetzt oder vermehrt werden.
8. Es können Scheinwerfer-Schutzvorrichtungen montiert werden, die ausschließlich zur Glasabdeckung dienen, ohne daß sie die Aerodynamik des Fahrzeuges beeinflussen.
9. In Anbetracht der in den verschiedenen Ländern unterschiedlichen Polizeivorschriften besteht völlige Freiheit bezüglich des Anbringungsortes und der Ausführung des Nummernschildes.
10. Es ist erlaubt, den Kofferraum zur besseren Unterbringung der transportierten Gegenstände auszustatten (Riemen zur Befestigung eines Werkzeugkastens, Schutz eines Reservekanisters, eines zusätzlichen Reserverades, usw.). Das Befestigungssystem für das Original-Reserverad kann unter der Bedingung geändert werden, daß es am vorgesehenen Platz verbleibt.
11. Zusätzliche Ablagefächer im Handschuhkasten und die Anbringung weiterer Taschen in den Türen sind erlaubt.
12. Isolierplatten können an jeder beliebigen Stelle zum Schutz der Insassen gegen Feuergefahr angebracht werden.
13. Die Montage eines Sammelbehälters für überfließendes Öl oder Kühlwasser ist erlaubt (Artikel 253 h).
14. Der Kühlerverschlußdeckel kann beliebig gesichert werden.
15. Zusätzliche Sicherheitsbefestigungen können für die Windschutzscheibe angebracht werden.